



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Reglement für die Gesundheits- und Alterskommission

vom 19. April 2022

REGLEMENT
für die Gesundheits- und Alterskommission
(vom 19.04.2022)

Der Einwohnergemeinderat Erstfeld,
gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung,
beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Einwohnergemeinderat in den Bereichen Gesundheit und Alter zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte durch die Gesundheits- und Alterskommission.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Gesundheits- und Alterskommission der Gemeinde Erstfeld.

Artikel 3 Anwendbares Recht

¹ Die hier geregelte Kommission gilt als vom Einwohnergemeinderat eingesetzte unselbstständige Kommission im Sinne der Gemeindeordnung. Es gilt Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 4 Entscheidkompetenzen

¹ Die Kommission kann im Rahmen des Budgets Entscheidungen treffen sowie Geschäfte vorbereiten und vollziehen.

² Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, die über die Kompetenz der Kommission hinausgehen, hat die Kommission dem Einwohnergemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 5 Finanzkompetenzen

¹ Die Kommission hat Finanzkompetenzen in der Höhe der bereits genehmigten Budgetbeschlüsse in den Bereichen Gesundheit und Alter.

² Sind in einer Sache darüber hinausgehende Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Einwohnergemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 6 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über die Entschädigung für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne.

² Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 3 der erwähnten Verordnung.

Artikel 7 Aufsicht

Der Einwohnergemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 8 Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus 8 bis 10 Mitgliedern, inklusive beratende Personen, die der Einwohnergemeinderat wählt. Er berücksichtigt dabei vorzugsweise Fachpersonen und Interessierte aus den Bereichen Gesundheit und Alter. Hinzu kommen Vertreterinnen und Vertreter der Zielgruppen.

² Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

³ Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat. Dieses hat beratende Stimme.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Für besondere Aufgaben kann sie Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 9 Aufgaben a) im Allgemeinen

¹ Die Kommission berät und unterstützt den Einwohnergemeinderat bei der Umsetzung der kommunalen Aufgaben der Bereiche Gesundheit und Alter. Sie ist Ansprechpartnerin für die Bevölkerung von Erstfeld in Belangen von Gesundheit und Alter. Die Gesundheits- und Alterskommission ist Bindeglied zwischen der Bevölkerung, privaten Leistungsträgern, den verschiedenen Organisationen und den Behörden.

Artikel 10 Aufgaben b) im Besonderen

¹ Aufgaben der Gesundheits- und Alterskommission sind insbesondere:

a) Die Erarbeitung von Grundsätzen und Leitlinien der Gesundheits- und Alterspolitik. Diese sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

b) Die Eingabe des Budgets für ihren Zuständigkeitsbereich an den Einwohnergemeinderat.

c) Die Gesundheitsprävention und Gesundheitsförderung in Erstfeld.

d) Die Sicherung und Förderung zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung und der Altersarbeit in Erstfeld.

e) Die Zusammenarbeit mit privaten Leistungsträgern sowie kommunalen und kantonalen Organisationen und Behörden der Bereiche Gesundheit und Alter.

f) Das Durchführen von Aktionen und Veranstaltungen zwecks Vernetzung und Informationsvermittlung im Rahmen des entsprechenden Budgets.

²Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Einwohnergemeinderates explizit an die Kommission übertragen werden.

Artikel 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Pia Tresch-Walker

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold